



**EINWOHNERGEMEINDE
3716 KANDERGRUND**

Personalreglement

Gültig ab 01. Januar 2018
Stand 01.01.2025

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Kandergrund wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art.3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang II.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art.4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate
- ² Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse von Gemeindeschreiber und Finanzverwalter durch die Gemeinde erfolgt ausschliesslich auf Antrag des Gemeinderates durch Gemeindeversammlungsbeschluss.
- ³ Die Kündigung des übrigen öffentlich-rechtlich angestellten Personals durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung.
- ⁴ Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Gehaltsklassen der einzelnen Stellen im Anhang I.
- ³ Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
 - b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
 - c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des

Grundgehalts vorangestellt.

⁴ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden, (Erfahrungsanteil). Der Gemeinderat kann aufgrund der Leistungsbeurteilung bis zu vier weitere Gehaltsstufen ausrichten.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 80 kann der Gemeinderat aufgrund der Leistungsbeurteilung bis zu sechs Gehaltsstufen gewähren.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass die Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden (Beurteilung E).

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm /
Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die

entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.-- im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Pflichtenheft

Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 17 Die Gemeinde schreibt sämtliche frei werdenden öffentlich-rechtlich besetzten Stellen gem. Anhang I öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien für die Unfallversicherung und die Kollektiv-Krankentaggeldversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Pensionskasse

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besondere Gemeindevorschriften.

Sitzungsgeld, Arbeitszeit

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht gemäss Pflichtenheft als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II durch den Gemeinderat geregelt.

Wohnsitznahme

Art. 22 Die Angestellten der Gemeinde haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 23 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.2010, auf.

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Kandergrund

Der Präsident

sig. Roman Lanz

Der Sekretär

sig. Martin Trachsel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2017 bis 24. November 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeigern vom 24. Oktober 2017 und 21. November 2017 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde im Amtsanzeiger vom 5. Dezember 2017 veröffentlicht.

Kandergrund, 5. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber
sig. Martin Trachsel

ANHANG I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Kandergrund werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Gemeindeschreiberein / Gemeindeschreiber und Bauverwalterin / Bauverwalter mit entspr. Ausbildung	GKL	21
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL	20
Finanzverwalterin / Finanzverwalter mit GS-Kurs	GKL	19
Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL	18
Verwaltungsangestellte/r „Projekt Mitholz“	GKL	16 - 18 ¹
Sachbearbeiter/in Gemeindeverwaltung	GKL	12
Sekretär/Sekretärin Gemeindeverwaltung	GKL	7
Schulhausabwart/in mit handwerklichem Berufsabschluss	GKL	5
Schulhausabwart/in ohne handwerklichen Berufsabschluss	GKL	4
Gemeindewegmeister/Friedhofwart mit hw. Berufsabschluss	GKL	5
Gemeindewegmeister/Friedhofwart ohne hw. Berufsabschluss	GKL	4

¹ Ergänzt 01.10.2020

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Stand 2025

	Jahres- entschädigung	Stunden- entschädigung *
1. Behördenmitglieder		
Gemeinderat¹		
Präsidentin/Präsident	Fr. 12000.00	
Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 7'000.00	
übrige Mitglieder	Fr. 6'000.00	
Sitzungsgeld und Reisespesen gemäss Regelung „3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen“		
Ständige Kommissionen		
Präsidentin/Präsident	Fr. 100.00	
Sekretärin/Sekretär	Fr. 100.00	
Sitzungsgeld und Reisespesen gemäss Regelung „3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen“		
Wahlausschuss		
Ein einfaches gemeinsames Essen		
Delegierte		
Sitzungsgeld und Reisespesen gemäss Regelung „3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen“		
2. Privatrechtliche Angestellte / Funktionäre		
Bauinspektor		Fr. 44.15
Gemeindeschätzer		Fr. 23.45
Abwartin Gemeindeverwaltung/Schulhaus Mitholz		Fr. 22.35
Erhebungsstellenleiter Agrarvollzug		Fr. 26.35 ²
Feuerbrandkontrolleur		Fr. 26.35
Kanalisationwärter ³	Auftragsverhältnis	
Mittagstisch, Kochen		Fr. 26.95
Mittagstisch, Betreuen mit päd. Ausbildung		Fr. 44.05
Mittagstisch, Betreuen ohne päd. Ausbildung		Fr. 27.75
Oelfeuerungskontrolleur	gemäss Tarif beco	
Feueraufseher	gemäss Weisungen GVB	
Regionales Führungsorgan RFO	gemäss eigener Regelung RFO	
3. Taggelder, Sitzungsgelder, Reisespesen		
gelten für: Behördenmitglieder, Angestellte und Funktionäre		

¹ geändert 01.01.2025

² geändert 01.01.2020

³ angepasst 01.01.2021 (Stundensansatz und Zeitzuschlag), gestrichen 31.12.2021, da Auftragsverhältnis

Taggelder, Sitzungsgelder

Ganztages-sitzung (ab 5 Std.)	Fr.	125.--
Halbtages-sitzung (mind. 3 Std.)	Fr.	75.--
Abendsitzung	Fr.	50.--

Reisespesen

Bahn-billet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer.

Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen ausgerichtet.

Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, die Entschädigung von Fr. 44.15 pro Stunde*. Für das Personal der Gemeindeverwaltung gelten solche Aufgaben und Arbeiten als Arbeitszeit.

3. Einsatz privater elektronischer Arbeitsmittel¹

Für den Einsatz von privaten elektronischen Arbeitsmitteln wie PC, Laptop, Tablet, Smartphone, etc. werden folgende jährlichen Pauschalentschädigungen ausgerichtet:

Mitglieder Gemeinderat	Fr.	150.00
Mitglieder ständige Kommissionen	Fr.	150.00
Erhebungsstellenleiter Agrarvollzug	Fr.	150.00
Abwarte	Fr.	250.00 **

** bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %, bei tieferen BG entsprechende Reduktion

* Zum Stundenansatz kommen dazu: 10.64 % auf Anteil Ferien (23 Tage)
8.33 % auf Anteil 13. Monatslohn
3.29 % auf Anteil Feiertage

Bei Personen, die über 45 Jahre alt sind, wird der Ferienanteil gem. den kantonalen Vorgaben erhöht (45 - 54 Jahre = 12.07 %, über 55 Jahre = 14.54 %).

¹ Eingefügt 01.01.2025

Änderungen

01.01.2020	Anhang II	Std-Ansatz Erhebungsstellenleiter Agrarvollzug
01.01.2020	Anhang II	Pauschalentschädigung private elektron. Arbeitsmittel Erhebungsstellenleiter Agrarvollzug
01.10.2020	Anhang I	Gehaltsklasse, Einstufung Verwaltungsstelle „Projekt Mitholz“
01.01.2021	Anhang II	Erhöhung Stundenansatz Kanalisationswärter und Zeitzuschlag 50 % für Kan.wärter
01.01.2022	Anhang II	Streichung Entschädigung Kanalisationswärter, da diese Aufgabe im Auftragsverhältnis vergeben wird.
01.01.2023	Anhang II	Mittagstisch, Entschädigungen Pauschalentschädigung private elektron. Arbeitsmittel Mitglieder ständige Komm.
01.01.2024	Anhang II	Anpassung Stundenlöhne an Teuerung + 2 % Korrektur Zuschlag Anteil Feiertage Anpassung der Ferienzuschläge
01.01.2025	Anhang II	Erhöhung Jahresentschädigungen Gemeinderat Teuerung 1 % Präzisierung Entsch. für priv. elektr. Arbeitsmittel